

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 5/2025

Sachgebiet: 4.5: Straßenbefestigungen;
Oberflächeneigenschaften
16.4: Bauvertragsrecht und Vergabewesen;
Abwicklung von Bauverträgen

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

Die Autobahn GmbH des Bundes

nachrichtlich:

Fernstraßen-Bundesamt
Bundesanstalt für Straßen- und Verkehrswesen
Bundesrechnungshof
DEGES: Deutsche Einheit
Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

Betr.: Stufenweise Anwendung der Technischen Prüfvorschriften für Ebenheitsmessungen auf Fahrbahnoberflächen in Längs- und Querrichtung, Teil: Berührungslose Messungen für den Bauvertrag, Ausgabe 2025 (TP Eben – Berührungslose Messungen für den Bauvertrag)

Bezug: Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 4/2025 vom 11. 2. 2025,
Az.: StB 25/7182.8/3-ARS-25/04/3951453

I.

Mit dem im Bezug genannten Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 4/2025 habe ich die „Technischen Prüfvorschriften für Ebenheitsmessungen auf Fahrbahnoberflächen in Längs- und Querrichtung, Teil: Berührungslose Messungen für den Bauvertrag (TP Eben – Berührungslose Messungen für den Bauvertrag)“, Ausgabe 2025 bekannt gegeben und deren Anwendung für die Bundesfernstraßen ermöglicht.

Mit dem Ziel der Berücksichtigung von kurz- und langwelligen Unebenheiten und daraus resultierenden zusätzlichen dynamischen Beanspruchungen auf den Straßenoberbau soll **nach einer Einführungsphase** das bereits in der TP Eben-Berührungslose Messungen, Ausgabe 2009 beschriebene, für die bauvertragliche Anwendung weiterentwickelte und erprobte **Verfahren des bewerteten Längsprofils** (Weighted Longitudinal Profile – WLP) zum Einsatz kommen.

Zur flächendeckenden Durchführung von berührungslosen Ebenheitsmessungen fehlen in Deutschland bisher noch die erforderlichen Messgeräte in ausreichender Anzahl sowie deren Betriebszulassung nach TP Eben – Berührungslose Messungen für den Bauvertrag. Es ist daher erforderlich, eine stufenweise Umstellung auf die berührungslose bauvertragliche Ebenheitsmessung vorzusehen.

Hierbei gilt im Hinblick auf die eingesetzten Messverfahren (berührungslos/berührend), dass zur **Beurteilung der Mangelfreiheit jeweils das Ergebnis des im Bauvertrag festgelegten Messverfahrens maßgeblich ist**. Gegebenenfalls erforderliche zusätzliche Kontrollprüfungen oder Wiederholungen von Kontrollprüfungen sind daher mit dem gleichen Messverfahren vorzunehmen mit dem auch die ursprüngliche Kontrollprüfung vorgenommen wurde.

Die stufenweise Umsetzung erfolgt wie im Folgenden beschrieben:

- A) Die Bestimmung der Längsebenheit von **Verkehrsflächen angebaute Straßen, Einmündungen, Kreisverkehren und Verkehrsflächen, die ohne Deckenbuch hergestellt wurden**, muss künftig weiterhin – wie bisher – gemäß „Technischen Prüfverfahren für Ebenheitsmessungen auf Fahrbahnoberflächen in Längs- und Querrichtung – Teil: Berührende Messungen (TP Eben – Berührende Messungen)“ erfolgen.
- B) **Für alle anderen, neu hergestellten Verkehrsflächen** erfolgt eine Umstellung der Messmethodik für die Ebenheit in drei Stufen.

Stufe 1 (ab 1. 7. 2025 bis 31. 12. 2026)

Die Kontrollprüfung der Ebenheit in Längsrichtung nach den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächen aus Asphalt“ (ZTV Asphalt-StB) und den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächen aus Beton“ (ZTV Beton-StB) erfolgt **nach Festlegung im Bauvertrag** entweder mit berührender (Planografenmessung) **oder** mit berührungsloser Ebenheitsmessung (Simulation gleitende Richtlatte). **Es gelten weiterhin ausschließlich die Grenzwerte für die Längsebenheiten der jeweiligen ZTV zur Beurteilung einer mangelfreien Leistung.**

Die berührungslose Ebenheitsmessung soll zunächst in ausgewählten Einzelprojekten bei Bundesfernstraßen angewendet werden, da zum derzeitigen Zeitpunkt bundesweit noch keine ausreichende Anzahl von Messsystemen verfügbar ist, um bereits zum Start der Anwendung vielerorts Messungen durchführen zu können. Daher sollen Streckenbaumaßnahmen mit mittlerer oder größerer Bauloslänge (ca. 3 km bis 6 km) ausgewählt werden, um die Anzahl möglicher Projekte in der Startphase der Umstellung auf das berührungslose Messverfahren zu begrenzen.

Im Fokus stehen hier Baumaßnahmen mit

- Neubau der gesamten Asphalt- oder Betonbefestigung, oder bei
- vollständigem Ersatz der Asphalt- oder Betonbefestigung, oder bei
- Ersatz der Asphaltdecke, mit Einbau unter Verwendung eines Deckenbuchs.

Bei der Auswahl ist zu beachten, dass Strecken in Betonbauweise mit Grindingoberfläche erst dann mit der berührungslosen Ebenheitsmessung bewertet werden können, wenn dafür geeignete Messsysteme mit der erforderlichen Betriebszulassung verfügbar sind.

Unabhängig von der bauvertraglich relevanten Bestimmung der Längsebenheit mit der Simulation der gleitenden Richtlatte erfolgt bei diesen Messungen auch die Auswertung und Ergebnisweitergabe für das WLP (ohne bauvertragliche Relevanz). Damit wird eine umfassende Datensammlung als Vergleich zwischen den Ergebnissen der simulierten gleitenden Richtlatte und dem WLP für eine Analyse der Ergebnisse aus der Einführungsphase ermöglicht.

Das Ergebnis der Messung und der Auswertung muss dafür als standardisierter Prüfbericht vom Systembetreiber entsprechend dem Muster in Anhang 8 der TP Eben – Berührungslose Messungen für den Bauvertrag, ausgewiesen werden. Zusätzlich zum Prüfbericht umfasst das Messergebnis die Weitergabe von jeweils zwei Rohdatendateien (XML-Rohdaten) sowie die Bildaufzeichnungen pro Messung an beide Bauvertragsparteien.

Stufe 2 (ab 1. 1. 2027 bis 31. 12. 2028)

Vorgehen analog zu Stufe 1, jedoch mit einer signifikanten Erhöhung der Anzahl der ausgewählten Einzelprojekte mit Bauloslängen größer 3 km für die durchgehenden Fahrbahnen der Bundesautobahnen und größer 2 km bei Bundesstraßen.

Stufe 3 (ab 1. 1. 2029, nach Analyse der Ergebnisse aus der Einführungsphase)

Nach Analyse der Ergebnisse aus den Stufen 1 und 2 sowie der Ableitung von möglichen weiteren Maßnahmen zur Bewertung und zur weiteren bauvertraglichen Umsetzung wird in Stufe 3 die berührungslose Ebenheitsmessung und Auswertung des WLP zur regelmäßigen Bewertungsgrundlage im Bauvertrag mit Ausnahme der in Abschnitt I A) genannten Maßnahmen. Die gegebenenfalls zusätzlichen Regelungen oder Anpassungen zum bauvertraglichen Umgang werden rechtzeitig mit einem separaten Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) bekanntgegeben.

II.

Ich bitte die Obersten Straßenbaubehörden der Länder, die oben beschriebene stufenweise Vorgehensweise für den Bereich der Bundesstraßen einzuführen und entsprechend anzuwenden. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, das Verfahren auch für Vorhaben in Ihrem Zuständigkeitsbereich anzuwenden. Den Einführungserlass bitte ich an das Referat StB 25 zu senden (ref-stb25@bmdv.bund.de).

Hiermit führe ich das ARS für die Autobahn GmbH des Bundes ein. Gegenüber der Autobahn GmbH wird dieses ARS mit Bekanntgabe inhaltlich wirksam.

Um die Ergebnisse und Auswirkungen der geplanten Umstellung der Messmethodik für die regelmäßige Anwendung des WLP zu analysieren, werden ab Ende 2025 je Halbjahr Abfragen bei den Ländern und der Autobahn GmbH durchgeführt. Dabei sollen für die mit dem berührungslosen Messverfahren gemessenen Strecken die Prüfberichte sowie die zugehörigen XML-Rohdaten einschließlich den Bildaufzeichnungen als ZIP-Dateien übersendet werden. **Ich bitte daher dringend um die Einhaltung der im Regelwerk definierten Anforderungen an die Ergebnisdokumentation**, da diese die Grundlage für die Definition der künftigen Vorgehensweise bilden wird. Zur weiteren Information aller Beteiligten sind vor dem Start in die Einführungsphase gegebenenfalls flankierende Informationsveranstaltungen vorgesehen, die einen möglichst großen Teilnehmerkreis ansprechen sollen.

Im Auftrag

Michael Puschel